



Bürgerbeauftragte, Karolinenweg 1, 24105 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss
Herrn Vorsitzenden
Jan Kürschner

per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: B1

Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Dennis Bunge

Telefon (0431) 988-1233

Telefax (0431) 988-1239

dennis.bunge@landtag.ltsh.de

30.03.2023

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1234

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Integrations- und Teilhabegesetzes (Int-TeilhG) für Schleswig-Holstein (Gesetzentwurf der Fraktion des SSW – LT-Drs. 20/326)

Sehr geehrter Herr Kürschner,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme. Als Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein und Leiterin der Antidiskriminierungsstelle nehme ich diese gern wahr.

Der Gesetzentwurf ist grundsätzlich zu begrüßen. An vielen Stellen konkretisiert er die bisherigen Regelungen und erweitert sie dort, wo es notwendig ist und setzt positive Zeichen für eine Willkommenskultur. Idealerweise sollte im Gesetz jedoch der Begriff „Menschen mit Migrationshintergrund“ mit einem Begriff wie „Menschen mit Migrationsgeschichte“ geändert werden. Hierzu verweise ich auf die Ausführungen des Zuwanderungsbeauftragten, Stefan

Schmidt, in seiner Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf vom 08.03.2023 (LT-Umdruck 20/1110, S. 6 ff.).

Detaillierter möchte ich aber auf ein paar ausgewählte Regelungen eingehen:

Zu Ziffer 3 des Entwurfs

Besonders relevant erscheint mir u.a. die Erweiterung des § 3 Abs. 2 Nr. 7 und 8 Int-TeilHG SH und den damit verbundenen Zugang von Menschen mit Migrationsgeschichte zu Gesundheitsleistungen und psychotherapeutischen Angeboten sowie den Zugang zu Angeboten für Seniorinnen und Senioren, insbesondere in der Pflege. Unabhängig davon, dass es in Teilen dieser Bereiche bereits eine generelle Unterversorgung gibt, begrüße ich es, dass mit dieser Regelung mehr Bewegung in den Ausbau dieser Angebote für die gesamte Bevölkerung erreicht werden kann.

In der Beratungspraxis der Antidiskriminierungsstelle, aber auch im Rahmen der sozialrechtlichen Beratung kommt es nach wie vor zu Rückmeldungen von Petent:innen, die aufgrund ihrer ethnischen Herkunft eine Zurückweisung oder zumindest eine Ungleichbehandlung in Arztpraxen, Krankenhäusern oder im Rahmen der Pflege erlebt haben. Dies betraf sowohl Situationen, in denen Sprachbarrieren pauschal unterstellt worden sind, die faktisch nicht vorhanden waren. Auch überholte Stereotype gegenüber Menschen mit Migrationsgeschichte werden immer wieder offenkundig.

So meldete sich beispielsweise im letzten Jahr eine Mitarbeiterin eines ambulanten Pflegedienstes bei mir und berichtete von einer Außendienstmitarbeiterin einer Krankenkasse, die tatsächliche Sprachbarrieren oder den Aufenthaltsstatus der Betroffenen ausgenutzt hat, um Druck dahingehend aufzubauen, sich nicht gegen ihre Entscheidung über oder Ablehnung von Leistung zu wehren. In dem Fall ging es um eine aus der Ukraine geflüchtete Familie, deren Kind eine sehr umfangreiche medizinische Versorgung benötigte und eine 24stündige Überwachung. Die Mitarbeiterin habe der Mutter des Kindes gegenüber gefordert: „Sie sind doch Mutter, sie schaffen das doch wohl alleine“.

Zu überlegen wäre ebenfalls aus der Erfahrung der Beratungspraxis der Antidiskriminierungsstelle auch den Zugang zum Wohnungsmarkt mit in das Gesetz aufzunehmen.

Zu Ziffer 4, 11 und 14 des Entwurfs

Die Gleichberechtigung der Geschlechter spielt in dem Entwurf ebenfalls an verschiedenen Stellen eine Bedeutung. Es ist wichtig, auch hier alle (!) Geschlechter zu berücksichtigen. Ob dies auf freiwilliger Basis oder mit festen Quoten erreicht werden kann, muss in dem jeweiligen Bereich eruiert werden und sich an den vorliegenden Gegebenheiten orientieren.

Zu Ziffer 6 des Entwurfs

Ein weiterer wichtiger Punkt des Entwurfs ist die aufenthaltsunabhängige Gewährung von Deutschkursen. Auch hier hoffe ich, dass eine flächendeckende Versorgung mit Sprachmittler:innen sichergestellt wird. Insbesondere, wenn Menschen nicht unbedingt in Ballungsgebieten, sondern in ländlicheren Räumen untergebracht werden, muss gewährleistet werden, dass diese sich schnell auch mit ihrer Umwelt austauschen können, um zeitnah eine Kommunikation und Integration zu fördern. Ein wesentlicher Aspekt bei dem Erlernen der Sprache ist auch, dass während dieser Lernphasen die Kinderbetreuung sichergestellt ist, soweit ein Bedarf besteht. Wenn gewährleistet ist, dass die Kinder gut betreut werden, fällt die Konzentration und auch die Motivation, sich einzubringen, sicherlich leichter.

Auch begrüße ich die wertschätzende Formulierung des zukünftigen § 4 Abs. 2 die sprachlichen und kulturellen Fertigkeiten der Menschen mit Migrationsgeschichte als eine Bereicherung für unser Land anzusehen.

Zu Ziffer 7 des Entwurfs

Ich befürworte ebenfalls die Regelung, dass ausländische Staatsangehörige, die einen Aufenthaltsstatus nach § 25 AufenthG und eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylG haben und nicht mehr

der Schulpflicht unterliegen, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres eine schulische Ausbildung an einer Berufsschule absolvieren können. Ferner erscheint die Regelung, dass Menschen, die ihren Schulabschluss aus dem Herkunftsland nicht schriftlich nachweisen können, diesen Schulabschluss durch eine gesondert abzulegende Prüfung bestätigen können.

Zu Ziffer 9 des Entwurfs

Glücklicherweise wird bereits jetzt in vielen Stellenausschreibungen im öffentlichen Dienst dazu aufgerufen, dass sich Menschen mit Migrationsgeschichte dort bewerben mögen, um auch in der Verwaltung einen Querschnitt der Gesellschaft widerzuspiegeln. Im Bereich der Landespolizei, aber auch in vielen weiteren Bereichen hat dies bereits Früchte getragen. Der Staat und die Verwaltung sollen insgesamt als wertschätzender und sicherer Arbeitgeber wahrgenommen werden und etwaige gedankliche Hürden und Vorurteile müssen hier beseitigt werden.

Zu Ziffer 19 des Entwurfs

Die Einführung von unabhängigen Integrationsbeauftragten in Kreisen und kreisfreien Städten kann zur Festigung von Integrationsstrukturen und zur Aufwertung des Themas „Integration“ führen. Dies kann aber auch nur gelingen, wenn in den Organisationseinheiten diese Stelle auch die entsprechende Wertschätzung und Unterstützung – wie beispielsweise Gleichstellungsbeauftragte - erhält, dass alle Beteiligten hier einen Mehrwert sehen. Sie dürfen nicht zu „Alibiposten“ verkommen.

Denkbar wäre auch hier, dass die Integrationsbeauftragten ebenfalls als niedrigschwellige Anlaufstelle „Antidiskriminierung“ fungieren könnten und Betroffene beraten oder zumindest eine Verweisberatung sicherstellen können. In Anbetracht der Bemühungen der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, deutschlandweit ein flächendeckendes Beratungsnetz zu fördern, wäre dies für Schleswig-Holstein ein weiterer Baustein zu diesem Ziel.

Die Antidiskriminierungsstelle des Landes steht den zukünftigen Integrationsbeauftragten gern auch für kostenfreien Schulungen zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Samiah El Samadoni

Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten und
Beauftragte für die Landespolizei des Landes Schleswig-Holstein